

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan „In der Acht“ in der Gemeinde Kirf, Ortsgemeinde Meurich

Vorprüfung des Einzelfalls

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper

INGENIEURBÜRO
PAULUS & PARTNER



Auftraggeber:

Ortsgemeinde Meurich



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e

54290 Trier
Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Merkmale des Bebauungsplans	4
1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt.....	4
1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.	4
1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	6
1.4 Für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	6
1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	7
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	8
2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	8
2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	8
2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	8
2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	8
2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormn und Grenzwerten	9
2.6 Berücksichtigung von Schutzgebieten und deren Betroffenheit.....	9
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	9
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	9
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	9
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	9
2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.....	9
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.....	10
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	10
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	10

2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	10
3.	Ergebnis der Vorprüfung	11
3.1	Tabellarische Prüfung der Kriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.....	11
3.2	Fazit	12

Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlagen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirf hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „In der Acht“ gefasst.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans soll die aktuelle und zukünftige Nachfrage nach Wohnbauflächen im Ortsteil Meurich gedeckt und der bestehende mittelfristige Bedarf bereitgestellt werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB begonnen.

Im Juli 2023 erging ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches feststellte, dass die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b BauGB im Außenbereich gegen Europarecht verstößt. Der § 13b BauGB wurde aufgehoben!

Es erfolgte daraufhin eine Änderung des BauGB mit Einführung eines neuen § 215a BauGB, der eine „Reparaturvorschrift“ für den aufgehobenen § 13b BauGB darstellt. Diese Vorschrift ermöglicht es, laufende Planverfahren, die gemäß dem ehemaligen § 13b BauGB begonnen wurden, geordnet abzuschließen.

Entsprechend § 215a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchzuführen auf deren Grundlage die Gemeinde die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

In der vorliegenden Unterlage erfolgt die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans „In der Acht“ anhand der Kriterien der Anlage 2 BauGB.

Grundzüge der Planung

Die Planung sieht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Acht“ die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets in offener Bauweise vor. Es werden ca. 23 Baugrundstücke für eine klassische Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern bzw. Doppelhäusern geschaffen, was maximal bis zu ca. 46 Wohneinheiten entspricht.

Die Verkehrsanbindung des Planbereichs erfolgt über die „Ägidiusstraße“ sowie die Straße „Kreuzberg“. Die interne Erschließung erfolgt durch die an die Gemeindestraßen anbindenden Planstraßen A und im Folgenden durch die Planstraßen B, C und D.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird zur Pufferung des Abflusses des Niederschlagswassers ein Regenrückhaltebecken errichtet.

Die weiteren Details zu den Planungsinhalten können der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind Gegenstand der Artenschutzprüfung (separate Unterlage).

1. Merkmale des Bebauungsplans

1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wäre die geplante Wohnbebauung derzeit nicht umsetzbar. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „In der Acht“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der vorgesehenen Wohnbebauung geschaffen. Die Ausweisung des Baugebiets ist als Erweiterung der Ortslage Meurich zu betrachten.

1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm (MIS 2008) bildet den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert die Festsetzungen *landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus* und *landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft*.

Die geplante Wohnbebauung schließt an den bestehenden Siedlungskörper von Meurich an und ist daher nicht geeignet, nachhaltige Beeinträchtigungen für Erholung und Tourismus hervorzurufen. Konflikte mit der Landesplanung bestehen daher nicht.

Der überwiegende Großteil des Plangebiets wird als Grünland genutzt. Eine bestehende Zuanlage deutet darauf hin, dass die Flächen in der Vergangenheit womöglich als Weideflächen genutzt wurden. Das anspruchsvoll ausgeprägte Relief erschwert die Bewirtschaftung der Flächen. Demnach erscheint eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgesprochen unwahrscheinlich. Nichtsdestotrotz würde der Vollzug des Bebauungsplans zu einem kleinflächigen Verlust von Flächen führen, die sich gemäß LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft befinden. Zu nennenswerten Konflikten würde dies dennoch nicht führen, weil die in der Nähe des Plangebiets befindlichen Ackerflächen nicht überplant werden und weiter uneingeschränkt bewirtschaftet werden können.

Die mit dem Vollzug des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe sind nicht mit überregionalen Wirkfaktoren verbunden, weshalb Konflikte mit den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen des LEP IV ausgeschlossen werden können.

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) bildet den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung. Der regionale Raumordnungsplan (ROP, verkürzt 'Regionalplan') konkretisiert das LEP IV fachlich und räumlich für die Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Stadt Trier. Träger der Regionalplanung ist gem. § 10 i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Planungsgemeinschaft Region Trier. Er liegt derzeit in der Entwurfsfassung (Stand 2014) vor (PLG TRIER 2014).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert die Festsetzungen *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft*, *Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus* und *Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund*.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass sich das geplante Baugebiet im Zusammenhang mit dem bestehenden Siedlungskörper der Ortslage Meurich befindet. Demnach können überregionale Konflikte hinsichtlich der Festsetzungen Erholung und Tourismus bzw. regionaler Biotopverbund ausgeschlossen werden.

Die Planung führt zur dauerhaften Inanspruchnahme der im Plangebiet befindlichen Grünlandflächen. Demnach würde der Vollzug des Bebauungsplans zu einem kleinflächigen Verlust von Flächen führen, die gemäß dem ROP der Landwirtschaft vorbehalten sind. Zu einer nennenswerten Beeinträchtigung für die Landwirtschaft führt dies dennoch nicht, weil die großen, intensiv genutzten (Acker-)Schläge im Umfeld des Plangebiets von der Planung unberührt bleiben.

Gemäß den vorangegangenen Ausführungen ergeben sich aus unserer Sicht keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Ziele des ROP.

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Kirf ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Acht“ die Festsetzung „gemischte Bauflächen“ ausgewiesen. Die Ausweisung wurde seitens der Kreisverwaltung Trier-Saarburg jedoch nicht genehmigt.

Demnach muss der FNP für das Bebauungsplanverfahren „In der Acht“ im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Weitere übergeordnete Planungen oder Programme sind von der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nicht betroffen.

1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Durch den Bebauungsplan werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von neuen Wohnbauflächen geschaffen.

Der Bebauungsplan „In der Acht“ schließt an die bestehende Ortslage von Meurich an und kann somit als Erweiterung angesehen werden. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur kann das Planvorhaben im Hinblick auf den Bedarf an Grund und Boden flächeneffizient umgesetzt werden.

Durch den Anschluss an die B407 ist die Ortslage Meurich sehr gut erschlossen. Der Bau neuer, landschaftszerschneidender Erschließungsstraßen ist nicht nötig, was die flächeneffiziente Umsetzung und den nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden positiv unterstreicht.

1.4 Für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Der Bebauungsplan „In der Acht“ steckt die Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Wohnbaufläche sehr eng und schließt alternative Ansiedlungen neben der festgesetzten Art der baulichen Nutzung *Allgemeines Wohngebiet (WA)* aus. Nutzungen, die nicht im Kontext einer primären Wohnnutzung stehen werden als nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO) definiert. Dadurch können auch die umwelt- und gesundheitsbezogenen Probleme sehr genau gefasst werden.

Durch die Neuversiegelung, die für das Neubaugebiet erforderlich ist, gehen zwar die örtlichen Funktionen für den Naturhaushalt (Bodenfunktionen, Lebensraumfunktionen für Tier- u. Pflanzenarten, klimatische, lufthygienische und grundwasserspezifische Filter- u. Pufferfunktionen) verloren. Die quantitativen und qualitativen Auswirkungen dieser Funktionsverluste sind im Hinblick auf die Kleinflächigkeit des Vorhabens jedoch zu relativieren. Aufgrund angrenzender Störquellen (Feldwirtschaftswege, B407, bestehender Siedlungskörper) sind hier die naturräumlichen Funktionen und Potenziale bereits eingeschränkt und weniger wertvoll als vergleichbare Flächen im Außenbereich.

Die neuen Wohnflächen entwickeln sich auf einem ähnlichen topographischen Niveau, wie der restliche Siedlungskörper von Meurich. Die zukünftigen Gebäudekörper sind landschaftsästhetisch daher nur im unmittelbaren Umfeld bedeutend.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen beschränken sich im Wesentlichen auf siedlungsspezifische Emissionen wie Lärm, Licht und Verkehrsaufkommen. Weitreichende oder erhebliche Emissionen, die aus dem Betrieb industrieller Anlagen (Geruchsemissionen, Luftschadstoffe o.Ä.) resultieren, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vollzug des Bebauungsplans erhebliche umweltbezogene einschließlich gesundheitsbezogene Probleme hervorruft.

1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Der Bebauungsplan „In der Acht“ dient der Erweiterung der Ortslage und wird den Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden i. S. d. § 1a Abs. 2 BauGB gerecht.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Hiernach sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Teilschutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen können im Umweltbericht (separate Unterlage) eingesehen werden.

Unabhängig vom Verfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 44 und 45 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung (siehe separate Unterlage) wurde in einem abgestuften Prozess anhand des örtlichen Lebensraumpotenzials und der artspezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeräumt werden.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Ortsgemeinde Meurich verfügt in der Ortslage nur über eine sehr geringe Anzahl von unbebauten Baugrundstücken, die dem Immobilienmarkt mitunter nicht zur Verfügung stehen. Zur Deckung der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken hat sich die Ortsgemeinde zur Entwicklung des Baugebiets „In der Acht“ entschlossen. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass das vorgesehene Planvorhaben umgesetzt wird.

Die mit der Ausweisung des Wohngebiets verbundenen Verluste von Bodenfunktionen sind dauerhaft und können theoretisch erst nach Rückbau der Gebäude und Entsiegelung der Fläche bedingt wiederhergestellt werden.

Die Realisierung des Wohnungsbaus wird zu einer Erhöhung der siedlungsspezifischen Wirkfaktoren (Lärm, Licht, Verkehrsaufkommen) führen. In Anbetracht der Ortsrandlage von Meurich wird dies jedoch nicht zu signifikanten Erhöhungen und untragbaren Belastungen führen.

Unumkehrbare Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 2,2 ha, die Ausweisung des Wohngebiets nimmt eine Teilfläche von rd. 1,4 ha ein. Kumulative oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind mit der Planung nicht verbunden.

2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Aus der Umsetzung des Planvorhabens resultieren keine Risiken für die Umwelt bzw. der menschlichen Gesundheit.

Es werden keine technischen Anlagen errichtet, weshalb damit verbundene Störfälle oder Unfälle ausgeschlossen werden können. Demnach müssen keine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Umgang mit Unfällen und Katastrophen ergriffen werden.

2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Der Planbereich befindet sich in Ortsrandlage von Meurich. Dementsprechend werden die siedlungsspezifischen Wirkfaktoren zwar weiter in das Umfeld getragen, dies wird aber nicht

zu untragbaren Wechselwirkungen bzw. erheblichen negativen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungsstrukturen führen.

2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Das Plangebiet verfügt über keine relevanten Merkmale oder Eigenschaften, die von besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeit wären.

2.6 Berücksichtigung von Schutzgebieten und deren Betroffenheit

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Flächen der Schutzgebietskulisse Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden von der Planung nicht berührt.

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst

Naturschutzgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst

Nationalparke sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen keine gesetzlich geschützten Biotop bzw. Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Konflikte mit dem Biotopkataster bestehen demnach nicht.

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Keine der genannten Schutzgebietskategorien ist von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen.

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Entsprechende Gebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Entsprechende Gebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet sind uns keine archäologischen oder bodenkundlichen Denkmäler bekannt, die planerisch zu berücksichtigen.

3. Ergebnis der Vorprüfung

3.1 Tabellarische Prüfung der Kriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die textlichen Ausführungen aus den vorangegangenen Kapiteln werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst und die prognostizierten Auswirkungen der Bauleitplanung im Hinblick auf ihrer Erheblichkeit eingestuft.

Kriterien gem. Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB		Auswirkungen	
		erheblich	unerheblich
1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;		X
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;		X
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;		X
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;		X
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.		X
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;		X
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;		X
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);		X
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;		X
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;		X
2.6	folgende Gebiete:		X
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		X
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X

Kriterien gem. Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB		Auswirkungen	
		erheblich	unerheblich
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,		X
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X

3.2 Fazit

Für den Bebauungsplan „In der Acht“ wurde eine überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 BauGB durchgeführt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ortsgemeinde Meurich nur über eine sehr geringe Zahl von Baugrundstücken verfügt und potenzielle Entwicklungsflächen nur begrenzt verfügbar sind, leistet die vorliegende Erweiterung einen wertvollen Beitrag im Sinne einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Entwicklung von Wohnbauflächen.

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sind als unerheblich einzustufen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rd. 2,2 ha, davon wird jedoch lediglich auf einer Fläche von rd. 1,4 ha Planungsrecht für die Wohnbebauung geschaffen. Der übrige Teil entfällt auf die Erschließungsstraßen und die festgesetzten Grünflächen. Dementsprechend sind die zur Umsetzung des Planvorhabens nötigen Eingriffe in den Naturhaushalt überschaubar. Die örtlichen Biotope sind von untergeordneter artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Bedeutung. Rodungen größerer zusammenhängender Gehölzbestände sind mit der Planung nicht verbunden.

Insgesamt sind die prognostizierten Auswirkungen der Planung als unerheblich einzustufen.

Im Ergebnis kommt die überschlägige Prüfung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „In der Acht“ angewandt werden kann.